

WUK Statuten und GO

Wolfgang Rehm Stn Version 03.11.2024

(auch für das WUK Forum am 4.11.)

Es wurden vom Verein WUK (Christoph Trauner) übermittelt,

1. Texte für Änderungsvorschläge zu Statuten und Geschäftsordnung (vor dem WUK Forum) ohne Änderungsmodus

Anm.. Begleitmail mit dem Hinweis auf gesetzliche Erfordernisse wie bereits besprochen so nicht zutreffend da viele Wünsche dabei

2. Änderungsversion zu den Statuten (nicht zur GO), Begründung zu den Änderungen betreffend Statut (offensichtlich Kommentare des Anwalts plus Ergänzungen für andere Punkte)

Knackpunkte dieser Entwürfe im Folgenden aufgelistet:

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit und auf Basis des derzeitigen Bearbeitungsstandes)

1. Verlängerung der Funktionsperiode des Vorstandes von zwei auf drei Jahre

Der Vorstand wünscht eine Verlängerung seiner Funktionsperiode

Dazu vorliegende Kommunikationen:

- Mündliche Aussage Ursula Königer (VSt am WUK Forum)
 - WUK modernisieren zeitgemäß gestalten
 - Man brauche als Vst Zeit um sich einzuarbeiten
 - In allen Vereinen wo sie im Vorstand tätig ist gäbe es längere Funktionsperioden
- Kurze bemerkung in 2. *„Der Vorstand erachtet eine längere Funktionsdauer als förderlich für die Übernahme des Amtes“*

Befund:Es liegt über den geäußerten Wunsch hinaus keine wirklich stichhaltige und intersubjektivierbare Begründung vor.

Im Gegensatz dazu würde eine derartige Statutenänderung beträchtliche Nachteile mit sich bringen:

1. Die Mitgliederversammlung kann im Gegenzug seltener über das Leitungsorgan entscheiden.
2. MV sind weniger attraktiv (Es kommen mehr Vereinsmitglieder wenn eine Vorstandswahl ist)
3. Sollen Vorstandskräfte wirklich drei bis sechs Jahre zum Einarbeiten brauchen? Dann stimmt sonst etwas nicht...
4. Derzeit bleiben viele Vorstandsmitglieder zwei Perioden im Vorstand das sind derzeit vier Jahre, und wären nach der Novelle sechs Jahre.
5. Idealerweise sollte gerade wegen der Einarbeitung nicht der gesamte Vorstand ausgetauscht werden, so verlängern sich die Intervalle, sechs Jahre ist viel. Und: Kein Thron sollte zu bequem sein.
6. Macht es eine derartige Perspektive für die derzeit ausbleibenden Nachwuchskräfte aus dem Haus wirklich attraktiver sich für eine Kandidatur zu entscheiden? Die Bereitschaft das Experiment Vorstand zu wagen mit einer 3-6 Jahresperspektive ist erwartbar nicht größer als bei einer 2-4 Jahresperspektive die Hürde steigt eher . (allenfalls für Quereinsteiger aber wollen wir das?)
7. Der Vorstand als Organ erweckt derzeit ohnehin den Eindruck eher „abgehoben“ zu sein. Bei der letzten GV gab es bereits keine richtige Wahl, d Der aktuelle Vorstand ist sozusagen wegen Alternativlosigkeit im Amt
8. In Verbindung mit dem aktuellen Vorstands-Stil einer doch zu konstatierenden Abgehobenheit stellt sich vermehrt die –hier sehr zugespitzt formulierte - Frage: Soll der Vorstand wirklich die Ermächtigung erhalten einmal gewählt werden und dann weiter ohne Bemühen um Konsensfindungen mit Alleinentscheidungen „drüberzufahren“ im Vertrauen drauf dass er eh alternativlos ist und schon keine Abwahl erfolgen wird und die Hürde extra eine ao GV einzuberufen eh zu hoch ist.
9. Wollen die Vereinsmitglieder dann (falls es die gibt) die Personen im Vorstand die sich nur durch eine längere Periode angezogen fühlen, sind das dann die richtigen für uns?

2. Virtuelle/Hybrid MV §10 (16)

Der Vorstand wünscht sich die Möglichkeit die Abhaltung virtueller und hybride MV festsetzen zu können.

Derartige Modi haben Nachteile hinsichtlich der Beteiligungs- und Artikulationsmöglichkeiten der Vereinsmitglieder können nur eine absolute Notlösung darstellen und bergen Missbrauchspotenzial in Richtung verzerter Entscheidungsfindung. Es ist aktuell auch keine Notwendigkeit ersichtlich. (Im Fall der zurückliegenden Covid19-Pandemie wurde ohnehin Sondergesetzgebung geschaffen)

Es ist im Entwurf in keiner Weise festgelegt, welche „besonderen Umstände“ das sein sollen/können, wo eine physische Teilnahme nicht möglich oder zumutbar ist.

Jedenfalls sollte darüber nicht der WUK-Vorstand allein entscheiden können (Zustimmung etwa durch das WUK-Forum ggf auch per Umlaufbeschluss)

Deshalb ist dieser Änderungsvorschlag abzulehnen

3. Einberufungsmöglichkeit ao MV durch Wuk-Forum im Statut §10 Abs 2

Das WUK-Forum ist ein Hybrid-Organ und ist im WUK-Vereinsstatut nicht definiert und ansonsten auch nicht erwähnt

Deshalb sollte diese Regelung in der GO verankert werden und nicht ins Statut wandern. Im Statut sollte lediglich verankert werden dass in der GO weitere Antragsrechte auf Durchführung einer ao MV verankert werden können.

4. Vereinsprüfer durch Vorstand kooptiert – NOGO

Das ist ein No-Go

Exemplarisch sieht man hier wiederum dass dem aktuellen Vorstand völlig das Bewusstsein fehlt was geht und was nicht.

Schon Vorstandskooptierungen sind fragwürdig - und eine Abschaffung überlegenswert.

Vereinsprüfungskooptierungen sind unnötig. Die Vereinsprüfer sind kein gesetzliches Erfordernis.

Ao GV kann neue bestimmen (insbesondere wenn beide ausfallen)

Ansonsten kann alternativ ein Vereinsprüfer sich einen zweiten dazu“bestellen“ der dann von der MV bestätigt werden muss.

5. Aufgaben der Vereinsprüfer*innen

Die Historie der Vereinsprüfer*innen rührt daher, dass der WUK als großer Verein verpflichtet war externe Wirtschaftsprüfer als Rechnungsprüfer zu bestellen, diese aber von den vormaligen Aufgaben nur die ex-post Abschlussprüfung übernahmen nicht jedoch die „Laufende Geschäftskontrolle“ (also die Prüfung ob der Verein ein ordentliches Rechnungswesen eingerichtet hat). §5 Abs (4) Vereinsgesetz hat im Wortlaut Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer nebeneinander stehen, 2003 wurde das im WUK dennoch so aufgefasst als ob die Abschlussprüfer die Rechnungsprüfer ersetzen und die weggefallenen Rechnungsprüfer durch Vereinsprüfer zu ersetzen, sollte das nicht so sein sollten wir die Vereinsprüfer auch Rechnungsprüfer nennen.

Zum Wesen dieser Kontrollfunktion gehört dass Vereinsprüfer der GV/MV nicht jedoch dem Vorstand verpflichtet sein sollen. Es sollte klargestellt werden, dass die Vereinsprüfer kein Aufsichtsorgan gem §5 (4) VerG sind.

Es ist auch nicht unbedenklich, dass Vereinsprüfer vor der GV an den Vorstand berichtspflichtig sind (auch wenn das dem Gedanken von Rohbericht/Endbericht von Rechnungshöfen zu folgen scheint)

6. Festschreibung im Statut, was GO enthalten muss

Dies ist nicht entbehrlich und sollte daher nicht entfallen sondern verbleiben

§10 Abs 4 dzt gültig soll durch einen neuen Abs 5 ersetzt werden der offensichtlich die Intention hatte der Straffung zu dienen. Dadurch ging aber wesentliche Information verloren.

7. Fristen

Die geplante Verkürzung der Fristen ist nicht gänzlich nachvollziehbar. Jedenfalls sollte eine Terminfestsetzung frühzeitig erfolgen und die Vereinsmitglieder vom Termin zumindest notifiziert werden auch wenn die definitive Tagesordnung erst später erstellt wird.

In der GO sollten alle für die GV/MV relevanten Fristen aufgeführt sein (auch die die im Statut stehen- mit entsprechendem Vermerk

Die im Entwurf zur GO festgehaltene „Übergabe“ der Anträge bzw. Berichte ist von den Modalitäten nicht spezifiziert (ist auch in der bisherigen GO so, sollte aber klarer bezeichnet sein in welcher Form eine gültige Übergabe erfolgen kann- wohl Email)

8. Antragsrechte an die MV

Die derzeit festgeschriebenen Antragsrechte an die GV durch Bereiche und Gruppen sollen nach dem Entwurf entfallen . Das kann man machen weil das einerseits nicht Verein ist (andererseits im Rahmen der dialektischen Architektur des WUK die Autonomie in Personalunion auch wesentlich den Verein WUK ausmacht. Es war damals ein pragmatischer Zugang - teilweise auch getragen von der Intention das alles im Vereinsstatut zu integrieren, wovon aber wieder abgekommen wurde). Ebenfalls entfallen die Dienststellen weil die Struktur nicht mehr die gleiche ist. Das WUK-Forum als Schnittstellenorgan das auch Vereinsaufgaben übernehmen kann ist weiter in der Liste enthalten.

In diesem Zusammenhang ist – wenn man das aufmacht dann aber auch die Frage zu stellen warum Geschäftsleiter und Betriebsrat (extra – nicht als Vereinsmitglied) Anträge stellen können sollen.

Eine puristische Lösung wäre hier , dass ausschließlich Vereinsmitglieder Anträge stellen können (allenfalls die Vorrangregelung für Vorstandsanträge verbleiben soll)

Hinweis: die bisherige Regelung war weitgehend totes Recht und wurde in ihrer Bandbreite bei Weitem nicht ausgeschöpft –dies spricht nicht gegen sie, die Funktion war eher ein Signal an umfassende Offenheit.

Diese Frage sollte breiter diskutiert werden

9. Gemeinnützigkeitsbestimmung -Überprüfungserfordernis

Betrifft §3 (5) lit m Statutenentwurf

Hier wäre zu klären (auch durch anwaltliche Auskunft), ob hier (was mit diesem Passus sicherlich nicht gemeint worden sein wird) jene Durchreichung von Subventionsmitteln, die vom Fördergeber für das „soziokulturelle Zentrum“ gewidmet sind worst case vom Finanzamt als unter diesen Passus subsumierbar interpretiert werden können bzw. dies ausgeschlossen werden kann.

Ist dies nicht ausschließbar wäre in einem weiteren Schritt zu überprüfen ob die in diesem Passus formulierte Bedingung hinsichtlich übereinstimmenden Organisationszwecks zwischen Verein WUK und den sieben Bereichsvereinen erfüllt ist. Andernfalls wären die Statuten (erforderlichenfalls auch die des Vereins WUK)

hinsichtlich des Vereinszwecks anzupassen bevor eine derartige Regelung explizit in eine Statut geschrieben wird.

10. Was für eine „Generalreform“ der Statuten fehlt:

10.1 Stimmrecht o GV/MV nur, wenn der Mitgliedsbeitrag bis 30.6. einbezahlt wird

Es soll niemand Mitglied werden für eine Abstimmung bzw. um den Ausgang einer Abstimmung zu beeinflussen.

Neubeitritte zu einem späteren Zeitpunkt sollen erst im Folgejahr stimmberechtigt sein

WUK Mitglieder, die bereits Mitglied waren ihren Mitgliedsbeitrag nicht mehr bezahlt haben und einfach wieder einzahlen sollen nicht gleich wieder stimmberechtigt sein und schon gar nicht eine Woche vor der MV. Details sind noch zu diskutieren und auszuformulieren

10.2 „Cooling off“- Phase

Es braucht eine Cooling-off Phase für WUK-Geschäftsleiter, bevor diese eine Vereinsvorstandsfunktion ausüben können. Ein direkter und unmittelbarer Wechsel sollte nicht möglich sein- auch aufgrund bisheriger Erfahrungen. Vorschlag: 4 Jahre

11. Schlussanmerkung

Auf die Änderungen die der Anpassung an die aktuelle Rechtslage bzw. aus Vorsichtsgründen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit (und der dazu laufend sich fortentwickelten Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen) dienen soll ist per Huckepack ein „Vorstandspaket“ draufgesetzt worden.

Es handelt sich bei diesen Teilen um einen Entwurf mit einem klaren Trend einer Machtverschiebung von der Mitgliederversammlung zum Vorstand,

Dieser kann länger im Amt bleiben ohne sich im Rahmen einer Wiederwahl verantworten zu müssen.

Er kann allein ohne konkrete Kriterien entscheiden ob MV virtuell stattfinden

Fristen werden verkürzt

Der Vorstand will Vereinsprüfer kooptieren können

Dies wäre statutgewordene Fortsetzung eines leider in der jüngeren WUK Geschichte zu bemerkenden unleidlichen, herrschaftlichen, eingeschränkt dialogwilligen Vorstandskurses.

Darüber hinaus müssen ggf Gemeinnützigkeitsfragen vertieft geklärt werden.

Das Gesamtpaket müsste so weit Zustimmung finden um auf der GV eine Zweidrittelmehrheit zu bekommen, je mehr Knackpunkte drinnen sind desto schwieriger wird es.

Es ergeht daher der Appell an den Vorstand im Sinne einer gedeihlicheren Mitgliederversammlung diesen Antrag zurückzuziehen und wie im WUK-Forum im Oktober besprochen vorzugehen: Breite Diskussion, anschließend Vorlage eines konsensfähigen Antrages auf einer ao GV, ggf rechtlich sinnvoll erscheinenden Anpassungen von Wunschvorstellungen die noch keine ausreichende Kohärenz haben abkoppeln.